

Formen des Nachteilsausgleichs

„Ein zu gewählender Nachteilsausgleich bezieht sich generell auf die individuellen Umstände des Einzelfalls und setzt eine entsprechende Erhebung der Ausgangssituation (resp. des Krankheitsbildes) sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf das Leben und Lernen in der Schule bzw. auch unterrichtsbezogene Veranstaltungen außerhalb der Schule (Lernen am anderen Ort) voraus. (...) Zugrunde gelegt wird dabei ein erweitertes Verständnis eines Nachteilsausgleichs, der sich nicht nur auf die Leistungsermittlung und -beurteilung im engeren Sinne bezieht“ (vgl. BUK Dräger / Schubert 06/2012: „Hinweise zum Nachteilsausgleich im Kontext eines Diabetes, S.1).

Ein Nachteilsausgleich soll einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung angemessen Rechnung tragen (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen / ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 1), darf sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken (ebd.) und dient nicht der Optimierung von Schulnoten. Deshalb stellt er auch keine Bevorzugung gegenüber Mitschüler- / innen dar. Ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, kann so im Rahmen der Lehrpläne der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf zum Beispiel eine Behinderung, chronische Erkrankung oder vorübergehende Beeinträchtigung angemessen Rücksicht genommen werden.

Formen des Nachteilsausgleichs können zum Beispiel sein (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen / ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 4): verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellungen, die Bereitstellung oder Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte), die Umarbeitung von Unterrichtsmaterialien, eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform (oder umgekehrt). Weitere Formen können sein: organisatorische Veränderungen wie z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten, differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltungen, eine größere Exaktheitstoleranz (z.B. in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen) oder individuelle Sportübungen.

Die Planung eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt sowohl spezielle Behinderungs- oder Krankheitsaspekte als auch fachliche Anforderungen. Die vereinbarten Maßnahmen werden in diesem Sinne auf die individuellen Beeinträchtigungen des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin zugeschnitten. Ältere Schülerinnen und Schüler sollten deshalb in die Beratungen zum Nachteilsausgleich mit eingebunden werden.

1. Rechtsgrundlagen:

Der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Wirkung vom 01.08.2004 endgültig in Kraft gesetzt. Er weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeinen Leistungsanforderungen der Grundschule, einer weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schule erfüllen können, nach diesen unterrichtet werden, und dass dabei die Regelungen des Nachteilsausgleichs zu beachten sind (vgl. Lehrplan Sonderpädagogische Förderung des Landes Schleswig-Holstein 2002, S. 15).

Seit 2008 ist der Nachteilsausgleich erstmals Bestandteil der Zeugnisverordnung des Landes Schleswig-Holstein, nachdem

er viele Jahre lang als Empfehlung galt (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen/ZVO vom 29.04.2008, zuletzt geändert durch Verordnungen vom 04.07.11 bzw. 28.02.13). Laut der aktuell geltenden Überarbeitung besteht ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn Schülerinnen und Schüler zielgleich nach den Richtlinien der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen unterrichtet werden. Sie müssen eine lang andauernde oder vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit nachweisen können, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen / ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 1). Die Begriffe „lang andauernd“, „vorübergehend“, „erheblich“ und „Beeinträchtigung“ sind bisher im Rahmen der Zeugnisverordnung nicht weiter definiert, sondern dem Ermessensspielraum der Schulleitungen unterstellt. Die angewandte Rechts- und Verwaltungspraxis muss hier in Zukunft, neben dem Ermessensspielraum der Schulleitungen, die genauere Definition klären.

2. Verfahren:

Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleiche zu gewähren. Ein Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden. Das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist im Rahmen der aktuellen Zeugnisverordnung ebenso wenig mehr erforderlich, wie der Nachweis einer Behinderung im Sinne des SGB IX. Jedoch muss „Über eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 (...) durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden“ (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen / ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 2). Ein entsprechender Nachweis kann z.B. eine ärztliche Diagnose oder ein Schwerbehindertenausweis sein. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheiden die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule.

Wenn sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, ist bei der Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen / ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 2). Hier sinnvoll, aber durch den Verordnungstext so nicht gegeben, erscheint die Möglichkeit, stellvertretend die Beratung der Kreisfachberaterinnen oder ggf. der Kolleginnen und Kollegen von der BIS-Autismus in Anspruch zu nehmen (z.B. in formaler Weise: Erstellung von Vorlagen für die Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums). Ein gewährter Nachteilsausgleich sollte regelmäßig überprüft und überarbeitet werden (Reflexion und Planung weiterer Maßnahmen). In der Bewertung von Leistungen und in Zeugnissen darf auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht hingewiesen werden (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen / ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 2). Er kann ergänzend zu Lernplänen oder sonderpädagogischen Förderplänen formuliert werden, sollte aber als eigenständiges Dokument vorliegen.

Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, beschließt laut aktueller Zeugnisverordnung nicht mehr die Klassenkonferenz über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs. Vielmehr liegt die Entscheidung auf Vorschlag der Klassenkonferenz bei der Schulleitung (vgl. Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen / ZVO vom 18.06.2018 §6 Absatz 3).

3. Zentrale Abschlussprüfungen

Für zentrale Abschlussprüfungen gilt der Nachteilsausgleich wie gewohnt, muss aber ggf. dem Anlass entsprechend rechtzeitig neu formuliert und vor allem kommuniziert werden, nicht zuletzt mit der Schulleitung. Rechtzeitig sollte darauf geachtet werden, die zuständigen Fachkommissionen im Bildungsministerium einzubeziehen (Abitur). Beim ersten und mittleren Bildungsabschluss (ESA und MSA) bleiben weiterhin die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten. Hier gibt es gesonderte, von der BIS-Autismus überarbeitete, zentrale Abschlussarbeiten. Auch wenn sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunktes Sehen vorliegt, können die Arbeiten umgearbeitet werden).

Bei zentralen Abschlussprüfungen ist das Bildungsministerium zu benachrichtigen, wenn die Aufgabenstellungen modifiziert oder der Aufgabentext gekürzt werden sollen, oder wenn die Arbeit in Teilen geschrieben werden soll (Nutzung der Nachschreibtermine). Dies sollte rechtzeitig geschehen. Eine Reduzierung der Aufgabenmenge ist in der Regel nicht möglich. Hierüber entscheidet im Einzelfall das Ministerium. Die Arbeiten müssen innerhalb eines Prüfungshalbjahres geschrieben werden, die Prüfungen können nicht auf zwei oder mehrere Jahre verteilt werden. Es dürfen Strukturierungshilfen gegeben oder die Zugänglichkeit zur Aufgabenstellung oder zu den Texten verändert werden. In den Fächern Englisch und Mathematik ist die Teilbarkeit der Arbeit meistens möglich, da es in beiden Fächern zwei voneinander unabhängige Blöcke zu bearbeiten gilt (Nutzung der Nachschreibtermine). Im Fach Deutsch ist die Teilung der Arbeit bei den zentralen Abschlussprüfungen inhaltlich eher schwierig. Die fachlichen Anforderungen müssen aufrecht erhalten bleiben. Für die Prüfung der Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches im Rahmen der zentralen Abschlussprüfungen sind im MBWK Ansprechpartner Herr Dr. Wehr für die Sekundarstufe I (Tel: 0431-988-2337) sowie Herr Dr. Meyer für die Sekundarstufe II (Tel: 0431-988-2259).

Klausurtagung der Koordinatorinnen Sonderpädagogik im Kreis Pinneberg: Erläuterungen zum Nachteilsausgleich (In: „Hinweise zur sonderpädagogischen Förderung 2020“ (Schulamt des Kreises Pinneberg, Seiten 47-49).